

# **Die Satzung des Freundeskreises des Leibniz-Gymnasiums:**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Leibniz-Gymnasium e.V."
2. Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein „Freundeskreis Leibniz-Gymnasium e.V.“ mit Sitz in Neustadt verfolgt ohne parteipolitische, konfessionelle oder wirtschaftliche Bindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1.1. Bereitstellung von Mitteln (Finanzierungshilfen) für das Leibniz-Gymnasium zum Zweck
    - 1.1.1. der Beschaffung von
      - a) Lehr- und Anschauungsmaterial
      - b) Geräten und Instrumenten
      - c) Literatur für die Schulbibliothek
    - 1.1.2. der Durchführung von
      - a) Lehrfahrten und Besichtigungen
      - b) Sportveranstaltungen
      - c) Musikveranstaltungen (Konzerte usw.)
      - d) Theaterveranstaltungen
      - e) Schüleraustausch
    - 1.1.3. der Förderung sonstiger unmittelbar der Erziehung und Ausbildung dienender Vorhaben
    - 1.1.4. der Unterstützung begabter und bedürftiger Schülerinnen und Schüler
  - 1.2. Pflege der Kontakte zwischen den Freunden, den heutigen und ehemaligen Eltern, den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften untereinander und mit der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung nachfolgender Mittel - Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Es gelten insbesondere folgende Grundsätze der Abgabenordnung:
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - c) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - d) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
  - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Einzelmitglieder und korporative Mitglieder. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

2. Einzelmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sonstige rechtsfähige Organisationen wie Vereine, Verbände, Firmen und dergleichen können korporative Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe der Beitrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und gleichzeitiger Zahlung eines Jahresbeitrags begründet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, bei Einzelmitgliedern außerdem durch Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss spätestens am 30. September schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt worden sein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder den Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

3. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind vom Pflichtbeitrag befreit.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ausschüsse

### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- e) der Medienreferentin bzw. dem Medienreferenten
- f) der Referentin bzw. dem Referenten für die Betreuung der Freunde und der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und der ehemaligen Lehrkräfte
- g) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter
- h) der bzw. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats

Die Mitgliedschaft im "Freundeskreis Leibniz-Gymnasium e.V." ist Voraussetzung der Aufnahme in den Vorstand.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, ausgenommen die Mitglieder unter 1g) und 1h). Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der unter 1a) bis 1f) genannten Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung der restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit über eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/ dem 1. Vorsitzenden und vom der/dem 2. Vorsitzenden vertreten; jede dieser Personen ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass im Verhinderungsfalle die/der 1. Vorsitzende von der/dem 2. Vorsitzenden vertreten wird.

3. Der Vorstand soll in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammentreten. Er ist beschlussfähig, wenn vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesen laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht ausführlich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

5. Der Vorstand befindet über Anträge auf Gewährung von Mitteln für Maßnahmen nach § 2, soweit hierfür Finanzmittel zur Verfügung stehen.

6. Die/Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle die/der 2. Vorsitzende. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird im Vorstand festgesetzt. Die/Der 1. Vorsitzende führt den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie/Er führt den Vorsitz im Vorstand. Sie/Er setzt die Tagesordnung für dessen Sitzungen fest.

7. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt über Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokoll und bearbeitet den anfallenden Schriftverkehr im Einvernehmen mit der/dem 1. Vorsitzenden.

8. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und den Beitragseingang und verwaltet das Vereinsvermögen. Sie/Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch die bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr; eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch korporativen Mitgliedern steht nur eine Stimme zu; wer das Stimmrecht ausüben will, muss hierzu bevollmächtigt sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 5, Absatz 2
  - b) die Wahl des Prüfungsausschusses
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - d) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Kassenberichtes
  - e) die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des 1. Vorsitzenden.

6. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## **§ 7 Ausschüsse**

### **1. Prüfungsausschuss**

1.1 Von der Mitgliederversammlung wird alle drei Jahre ein Prüfungsausschuss gewählt. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und tritt einmal im Jahr zusammen. Er überprüft das Rechnungswesen, die Vermögenslage und die Buchführung des Vereins und fertigt darüber einen schriftlichen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung an. Dieser Bericht ist der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beizufügen.

1.2. Scheidet die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister aus, hat der Prüfungsausschuss die Kassen- und Rechnungsführung unverzüglich zu überprüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten.

### **2. Ausschüsse für besondere Zwecke**

Ausschüsse für besondere Zwecke können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzt werden; sie haben beratende Funktion.

## **§ 8 Niederschriften**

1. Über das wesentliche Ergebnis jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen; bei Beschlüssen ist der Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, alljährlich einen Beitrag zu entrichten; die Ehrenmitglieder sind davon befreit.

2. Der Beitrag ist bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres als Bringschuld zu bezahlen.

3. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende zahlen den halben Jahresbeitrag. Diese Ermäßigung gilt bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht beschließen. Mit den korporativen Mitgliedern vereinbart der Vorstand gesonderte Pauschalbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann hierbei bestimmte Mindestbeiträge festsetzen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sind bei dieser Versammlung nicht mindestens 30 % der Mitglieder anwesend, so ist spätestens vier Wochen danach eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neustadt/Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für das Leibniz-Gymnasium in Neustadt/Weinstraße und die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwenden muss.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Bestätigung durch das Registergericht.